

Antrag

der Abgeordneten Fabio De Masi, Stefan Liebich, Gökay Akbulut, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Jan Korte, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Bernd Riexinger, Friedrich Straetmanns, Dr. Axel Troost, Alexander Ulrich, Dr. Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Interessenkonflikte in Bundesregierung und ihren Behörden bei Finanzgeschäften vermeiden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Zuge des „Wirecard-Skandals“ wurde bekannt, dass Beschäftigte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) privat mit Wertpapieren der Wirecard AG handelten und entsprechende Anzeigepflichten nicht hinreichend überwacht wurden (vgl. www.capital.de/wirtschaft-politik/bafin-beschaefigte-handelten-verstaerkt-mit-wirecard-aktien). Außerdem prüft die BaFin in zwei Fällen, ob private Geschäfte ihrer Beschäftigten mit GameStop-Aktien als spekulativ einzuordnen sind (vgl. www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/nach-wirecard-skandal-bafin-prueft-moegliche-zockerei-von-mitarbeitern-mit-gamestop-aktien/27081244.html?ticket=ST-5151799-rqmLMmhgZrcLeYO4HmDt-ap5).

Auch der ehemalige Leiter der Wirtschaftsprüferaufsicht APAS hat mit Wertpapieren des Wirecard-Konzerns gehandelt und wurde deswegen freigestellt (vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/privater-aktienhandel-fall-wirecard-wirtschaftsprueferaufsicht-apas-kuendigt-leiter-bose/26866950.html?ticket=ST-8505552-qJobVvbxeeSrGoinoNqs-ap6).

Im Zuge des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) ist geplant, interne Kontrollmechanismen bei der BaFin zu stärken. Der designierte Präsident der BaFin Mark Branson hat sich zudem für ein weitgehendes Verbot von Wertpapiergeschäften bei der BaFin ausgesprochen (www.wiwo.de/finanzaufsicht-neuer-bafin-chef-branson-plaedert-fuer-verbot-von-privaten-aktiengeschaeften/27094696.html). Es gibt aber derzeit keine effektiven Präventionssysteme gegen Interessenkonflikte von Finanzgeschäften in weiteren Aufsichtsbehörden wie der Financial Intelligence Unit oder in Bundesministerien, obwohl diese auch Zugang zu marktrelevanten Wissen haben können (vgl. BT-Drucksache 19/24201, www.zeit.de/wirtschaft/2020-11/insiderhandel-behoerden-wissen-profit-wirecard?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F).

Im November 2020 hat das Bundesfinanzministerium auf Anfrage des Abgeordneten Fabio De Masi geantwortet, weitere Präventionsmaßnahmen würden geprüft (vgl. Ausschussdrucksache 19(7)683). Der Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz, hat durch eine Dienstanweisung nun erste Schritte zur Begrenzung von Interessenkonflikten unternommen (vgl. www.spiegel.de/wirtschaft/wirecard-skandal-olaf-scholz-will-insiderhandel-vorbeugen-a-a4a9bee2-2d04-4d3b-a930-d1722a24a408). Um das Vertrauen in die Integrität der Arbeit der öffentlichen Behörden zu fördern, braucht es strengere Regeln gegen Interessenskonflikte im Bundeskanzleramt, in allen Bundesministerien und den jeweils nachgeordneten Behörden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Punkte beinhaltet:

1. Für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Abteilungen des Bundeskanzleramts, der Bundesministerien und den jeweils nachgeordneten Behörden, in denen häufig oder in besonderem Umfang mit marktsensiblen Sonderwissen gearbeitet wird, oder in denen regelmäßig Zugang zu diesem Sonderwissen möglich ist, gilt ein Handelsverbot für Wertpapiere, um den bloßen Anschein von Interessenskonflikten oder einer Pflichtverletzung zu vermeiden. Für Finanzgeschäfte von Beschäftigten in Abteilungen, in denen nicht häufig oder in besonderem Umfang mit marktsensiblen Sonderwissen gearbeitet wird, oder wo nicht regelmäßig Zugang zu diesem Sonderwissen möglich ist, wo aber Interessenkonflikte dennoch nicht ausgeschlossen werden können, ist ein sogenanntes Zweitschriftverfahren, durch das die Institute, die Wertpapiergeschäfte ausführen, der jeweiligen Compliance-Stelle die Umsätze der Beschäftigten zur Prüfung und Archivierung melden, hinreichend.
2. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesministerien, des Bundeskanzleramts und ihrer Geschäftsbereichsbehörden werden analog zu den Offenlegungspflichten des Verhaltenskodex der EU-Kommission verpflichtet, alle finanziellen oder sonstigen Interessen und Vermögenswerte, inklusive derer ihrer der Ehegatten oder ihrer eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und minderjährigen Kinder, gegenüber der zuständigen Compliance Abteilung offenzulegen. Dadurch sollen mögliche Interessenkonflikte frühzeitig identifiziert und unterbunden werden. Gemeldet werden müssen u. a. auch Nebentätigkeiten sowie juristische Personen, an denen der oder die Beschäftigte eine Beteiligung hält; Mitgliedschaften in Vereinigungen oder Organisationen und mittel- oder unmittelbarer Immobilienbesitz.

III. Der Deutsche Bundestag fordert weiterhin die Bundesregierung auf,

zu prüfen, inwieweit juristische Personen (z. B. treuhänderisch tätigen Einrichtungen oder Personengesellschaften) die mit den Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Bundeskanzleramt, in Bundesministerien und den jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden in enger Beziehung stehen, ebenfalls in die unter Abschnitt II genannten Anzeigepflichten einbezogen werden können, um etwaige Umgehungsgeschäfte zu verhindern. Hierüber ist dem Bundestag ein Ergebnisbericht vorzulegen.

Berlin, den 4. Mai 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Im Interesse der öffentlichen Akzeptanz des Verwaltungshandelns sind Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer öffentlicher Behörden gehalten, schon den Anschein einer Verletzung ihrer Pflichten zu vermeiden. Ein Verbot privater Finanzgeschäfte für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes kann grundsätzlich sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtmäßig, insbesondere verfassungsmäßig, sein (vgl. WD 6 – 3000 – 101/20). Die Rechtsprechung zu den Leitsätzen der Deutschen Bundesbank (vgl. Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Frankfurt am Main, Urteil vom 14. November 2020 – 9 K 5011/18 und Mainz, Urteil vom 15. November 2019 – 4 K 1171/18 sowie des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28. Mai 2020 – 10 A 10105/20) befürwortet eine grundsätzliche Pauschalisierung des Handelsverbots für Beschäftigte, die häufig oder in besonderem Umfang mit marktsensiblen Sonderwissen arbeiten, oder die regelmäßig Zugang zu diesem Sonderwissen haben, statt einem fallbezogenem Entscheidungsprozess. Denn Zuständigkeiten der Beschäftigte könnten sich kurzfristig ändern; zudem könne sich marktrelevantes Insiderwissen auch erst im Zusammenhang mit Informationen von anderen Beschäftigten oder aus anderen Bereichen ergeben (vgl. WD 6 – 3000 – 101/20). Einzelfallprüfungen seien aufgrund des Aufwands kaum handhabbar. Ferner sei eine gewisse Pauschalisierung zulässig im Sinne der Vereinfachung des Verwaltungshandelns. Deswegen ist auch eine gewisse Pauschalisierung des Verbots für Beschäftigte in Bundesministerien vorteilhaft.

Darüber hinaus bieten die Offenlegungspflichten des Verhaltenskodex der EU-Kommission (vgl. PE 6 – 3000 – 111/20) ein gutes und praktikables Modell, um mehr Transparenz zu schaffen, die für die effektive Entgegenwirkung von Interessenkonflikten unabdingbar ist.

